



Satzung des Heimatvereins Bilker Heimatfreunde e.V.

Neufassung der Satzung des Heimatvereins Bilker Heimatfreunde e.V.
gemäß Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 31. März 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein heißt:
Heimatverein Bilker Heimatfreunde e.V.
- 2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Liebe zur Heimat und zum heimatlichen Brauchtum zu wecken und zu fördern,
 - b) die Heimatfreunde durch Vorträge und Schrifttum mit der traditionsreichen Vergangenheit ihrer Heimat bekannt zu machen,
 - c) historische Baudenkmäler und andere kulturelle Werte zu erhalten und zu schützen,
 - d) die heimatliche Mundart zu pflegen,
 - e) die Interessen der Bürgerschaft besonders im Düsseldorf Stadtteil Bilk zu unterstützen und zu vertreten,
 - f) Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern und eine nachbarschaftliche Verbundenheit der Bilker Bürger zu fördern und zu pflegen.
- 3) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen als feste Einrichtungen des Vereins regelmäßige monatliche Veranstaltungsabende, eine eigene Vereinszeitschrift und ein Vereins- und Heimatarchiv. Das Archiv soll gepflegt und ausgebaut werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Düsseldorf/Bilk wohnt oder gewohnt hat oder sich dem Stadtteil verbunden fühlt. In Ausnahmefällen, über die durch Vorstandsbeschluss entschieden wird, bedarf es statt des Wohnsitzes einer besonderen Verbundenheit mit den Bilker Belangen oder ein besonderer persönlicher Einsatz für die Verwirklichung der Vereinszwecke.
- b) Verdiente Vereinsmitglieder oder Außenstehende, die sich um den Verein oder um die Heimat verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Diese haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragszahlungspflicht.

- 2) Wer ordentliches Mitglied des Vereins werden will, hat einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag kann auch über das Internet gestellt werden.

Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch den Vorstand und wird dem Antragsteller schriftlich unter Übersendung der Verbandsatzung bestätigt.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahmebestätigung folgenden Monats, die Ehrenmitgliedschaft mit der Ernennung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter in einer Vereinsversammlung oder bei einem Veranstaltungsabend.
- 4) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer spätestens am 30. November des Jahres zugehen muss.
 - b) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres entrichtet hat, oder durch Beschluss des Ehrenrates, wenn ein Mitglied oder Ehrenmitglied sich vereinschädigend verhält oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erledigt sich, wenn der geschuldete Beitrag bis zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vollständig nachgezahlt wird. Im Übrigen wird der Ausschluss wirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Beschlusses Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form dem Präsidenten zuzuleiten. Wenn nicht der Vorstand in seiner nächsten Sitzung dem Widerspruch einstimmig stattgibt, entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und durch Abstimmung an allen Entscheidungen mitzuwirken, die nicht besonderen Vereins-

organen vorbehalten sind. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich wahrgenommen werden.

- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und nach Möglichkeit an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Die Rechte und Pflichten erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ansprüche an das Vereinsvermögen können aus Anlass der Beendigung der Mitgliedschaft nicht gestellt werden.

§ 6 Vereinsfinanzen

- 1) Die Finanzmittel des Vereins werden durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder und durch Spenden aufgebracht. Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt möglichst bargeldlos durch Lastschrift oder Überweisung. Beitragsänderungen, die zwischen zwei Jahreshauptversammlungen dringend erforderlich werden, muss der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

In der Einladung zur Versammlung muss dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich bekannt gegeben werden. Der gefasste Beschluss gilt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Einzelnen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag aus besonderen wirtschaftlichen Gründen erlassen oder stunden.

- 2) Für die Ausgaben des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens gilt im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins folgendes:
 - a) Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Dies gilt auch beim Ausscheiden eines Mitglieds und bei der Auflösung des Vereins.
 - b) Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
 - c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es für Zwecke zu verwenden hat, welche den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken entsprechen.
- 3) Spenden, die im Rahmen der Aktion „Pate der Freude“ eingehen, sind zweckgebunden für soziale Zwecke zu verwenden.
Insoweit beschließt der Vorstand über die Verwendung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung der Mitglieder). Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zur alleinigen oder ersten Entscheidung zugewiesen sind.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 30. April des Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird im Bedarfsfall vom Präsidenten anberaumt. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, falls das Vereinsinteresse es erfordert.

Zu einer Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge, die in schriftlicher Form von mindestens 20 Mitgliedern bis vier Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht worden sind, müssen in der Tagesordnung berücksichtigt werden. Anträge mit dem Ziel, die vorläufige Tagesordnung um einen weiteren selbstständigen Punkt zu ergänzen, müssen spätestens bei der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Kassenbericht zum Ende des Vorjahres
- b) Kassenprüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer für die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Die Prüfung der Kasse erfordert die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zwei Prüfern. Kein Vereinsmitglied darf in mehr als zwei von drei aufeinanderfolgenden Jahren zum Kassenprüfer gewählt werden.

- 2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Vereinszeitung oder durch eine besondere Mitteilung, z. B. per E-Mail, die spätestens eine Woche vor der Versammlung versandt sein muss.
- 3) Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane obliegen dem Vorstand. Dem Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder an:
 1. Präsident bzw. Präsidentin
 2. Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

3. Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin
4. Redakteur bzw. Redakteurin der Vereinszeitschrift
5. stellvertretender Geschäftsführer bzw. stellvertretende Geschäftsführerin
6. stellvertretender Schatzmeister bzw. stellvertretende Schatzmeisterin
7. Protokollführer bzw. Protokollführerin
8. Archivar bzw. Archivarin
9. Kurator bzw. Kuratorin „Pate der Freude“

Außerdem können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder für Sonderaufgaben gewählt werden, deren Arbeitsbereiche vom Vorstand festgelegt werden.

Von den zu 2. bis 9. aufgeführten Vorstandsmitgliedern können höchstens zwei gleichzeitig zu Vizepräsidenten berufen werden.

Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Lebenszeit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Die Wahl eines Ehrenpräsidenten erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands nur durch die Jahreshauptversammlung. Die Ehrenpräsidenten gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich vom gesamten Vorstand gefasst.

Die laufenden Geschäfte des Vorstands, soweit sie nicht kraft Amtes oder laut Vorstandsbeschluss bestimmten Vorstandsmitgliedern obliegen, werden von einem engeren geschäftsführenden Vorstand geführt, dem der Präsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und soweit hiermit noch nicht erfasst der oder die Vizepräsidenten angehören.

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) von der Jahreshauptversammlung gewählt. Endet die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes – gleich aus welchem Grunde – vor Ablauf der vorbestimmten Amtszeit, so wird ein Nachfolger nur für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt. Die Berufung von Vizepräsidenten ist von diesem Turnus unabhängig, jedoch darf kein Vorstandsmitglied über die Dauer seiner Amtszeit hinaus zum Vizepräsidenten berufen werden.

Die Amtszeit beginnt für die zu 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitglieder mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung 2014, für die zu 4. bis 6. aufgeführten 2015 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 2016. Für die nach den bisherigen Satzungsbestimmungen über die ordentliche Jahreshauptversamm-

lung 2014 hinaus amtierenden Vorstandsmitglieder läuft die Amtszeit weiter, wenn sie die bisherigen Vorstandsämter beibehalten. Erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen bis 2016 nur für die jeweils restliche Amtszeit. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung zulässig.

- 4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins, seiner Ziele und in Fragen der Entwicklung Bilks zu beraten. Vorsitzender des Beirats ist entweder ein Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied, das sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand jeweils für ein Jahr gewählt. Der Beirat besteht aus mindestens 7 Persönlichkeiten.
- 5) Für die unterstützende (beratende, vorbereitende oder ausführende) Behandlung einzelner Vorstandsaufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise unter Hinzuziehung von nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Vereins ins Leben rufen. Jedem Arbeitskreis muss wenigstens ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender angehören. Die Verantwortung des Vorstands wird nicht berührt.
- 6) Der Ehrenrat ist zur Vermittlung berufen, wenn es in Angelegenheiten des Vereins zwischen einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern zu Streitigkeiten kommt, die mit ehrenkränkenden Behauptungen und Angriffen verbunden sind. Außerdem befindet der Ehrenrat über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Er setzt sich zusammen aus einem Ehrenpräsidenten, dem Vertreter des Vorstands

(Präsident oder Vizepräsident) und drei weiteren Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen. Wenn der Verein mehrere Ehrenpräsidenten hat, bestimmt die Jahreshauptversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Ehrenrates zugleich auch, welcher Ehrenpräsident dem Ehrenrat angehören soll. Hat der Verein keinen Ehrenpräsidenten, so ist ein zusätzliches Ehrenratsmitglied zu wählen, das auch dem Vorstand angehören kann.

Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Vertreter für den Verhinderungsfall zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates dauert drei Jahre; Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Für den gesamten Ehrenrat beginnt die Amtszeit mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Jahres 2014. Wird vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, weil sonst der Ehrenrat auch unter Hinzuzie-

ziehung der für den Verhinderungsfall gewählten Vertreter nicht vollständig wäre, so ist eine Ergänzungswahl nur für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit des Ehrenrates vorzunehmen. Wer an einem Streitfall beteiligt ist oder ausgeschlossen werden soll, ist verhindert, an den Verhandlungen und Entscheidungen des Ehrenrates mitzuwirken. Der Ehrenrat ist von dem zum Vorsitz berufenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes einzuladen. Zum Vorsitz berufen ist der Ehrenpräsident, bei dessen Verhinderung der Vertreter des Vorstands und, wenn auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied. Sein Verfahren bestimmt der Ehrenrat selbst unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Beteiligten.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vereinsorgane

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor eingeladen worden sind, und wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei – darunter der berufene Vorsitzende – anwesend sind. Die Teilnehmer einer beschlussunfähigen Vorstandssitzung können eine neue Sitzung innerhalb einer Woche einberufen, die dann unbeschränkt beschlussfähig ist. Vor jeder Versammlung oder Sitzung hat der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festzustellen.
- 2) Beschlüsse dürfen nur zu Punkten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Nach Eintritt in die Sachverhandlungen darf die Tagesordnung nicht mehr erweitert werden. Unter Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung zur Abstimmung kommen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird jeder Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Im Übrigen können Punkte, über die abgestimmt worden ist, nicht vor der nächsten Jahreshauptversammlung erneut zur Beschlussfassung gestellt werden. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn dies von

einem Mitglied verlangt wird. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn vier Fünftel aller Mitglieder zustimmen. Die Zustimmungserklärung kann auch schriftlich außerhalb einer Vereinsversammlung abgegeben werden.

§ 9 Niederschriften

Der Geschäftsführer, sein Stellvertreter oder der Protokollführer, hat den wesentlichen Hergang der Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungsabende unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen und für alle Versammlungen, Sitzungen und Vortragsveranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Die Niederschrift einer Jahreshauptversammlung ist zu veröffentlichen. Kassenberichte, Kassenprüfungsberichte sowie Jahresberichte des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, die in schriftlicher Form vorgelegt werden, sind zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Öffentlichkeit

Ob zu einer Versammlung Außenstehende insbesondere Vertreter der lokalen Presse zugelassen werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine gegenteilige Beschlussfassung der Versammlung wird hierdurch nicht gehindert.

§ 11 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Ehrenrates und Ausschussmitgliedern werden nachgewiesene bare Auslagen ersetzt. Im Übrigen werden alle Vereinsämter ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12 Liquidatoren

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Abwicklung durch drei Liquidatoren, von denen einer Volljurist, ein bisheriges Vorstandsmitglied und ein Nichtvorstandsmitglied sein muss. Die Liquidatoren werden von der beschließenden Versammlung, im Falle schriftlicher Beschlussfassung von einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung, gewählt.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung und eventuelle Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.